

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 27. November 2020 Nummer 25

Allgemeinverfügung der Stadt Wesseling zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung Vom 30. Oktober 2020 und dem § 16 Abs. 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2020 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird als Maßnahme zur Reduzierung von Kontakten, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) i. S. d. § 3 der CoronaSchVO

In den nachfolgenden Bereichen wird eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:

Der räumliche Geltungsbereich wird durch den als Anlage beigefügten Plan definiert.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), zum Beispiel durch Husten, Niesen oder durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, können Übertragungen von Mensch zu Mensch nicht ausgeschlossen werden und kommen insbesondere an Orten vor, wo der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und Menschen sich ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen begegnen.

Dabei ist das Infektionsrisiko stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen) abhängig.

Bei der Übertragung spielen Begegnungen - face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht - eine besondere Rolle.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus erhöht sich bei einem Zusammentreffen größerer Gruppen von Personen in der Öffentlichkeit ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Es obliegt der Stadt Wesseling auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO öffentliche Außenbereiche auszuweisen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu erwarten ist und es dort aus diesem Grund eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) geben soll, um einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus vorzubeugen.

Die Auswahl der Orte wurde aufgrund der Erfahrungswerte der örtlichen Ordnungsbehörde zum Menschenaufkommen getroffen. Bei den aufgeführten Orten kommt es erfahrungsgemäß zur Unterschreitung des Mindestabstandes. Daher werden sie als Orte im Sinne der Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen und den daraus resultierenden Handlungserfordernissen ist mein Entschließungsermessen auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO auf Null reduziert, weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, die einer Ausbreitung des Virus entgegenwirken und helfen, Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt für die betroffenen Orte das mildeste Mittel dar, um die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Krankheit bzw. einzelne Personen vor einer Ansteckung zu schützen.

Bekanntmachung:

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell gültigen Fassung tritt die Allgemeinverfügung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gem. § 80 Absatz 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wesseling, den 18. November 2020

gez. Erwin Esser
Bürgermeister



BEREICH DER MASKENPFLICHT

